

LIECHTENSTEIN

DRITTER LÄNDERBERICHT

für die

**Universelle Periodische Überprüfung (UPR)
des UNO-Menschenrechtsrats**

Vaduz, 17.10.2017
BNR 2017/1246

Inhaltverzeichnis

Kapitel I	Einleitung	3
Kapitel II	Methodologie	3
Kapitel III	Rechtlicher und institutioneller Rahmen	4
A.	Rechtlicher Rahmen	4
B.	Nationale Menschenrechtsinstitution und Reform der Chancengleichheitsstrukturen (Empfehlungen 21-30)	4
C.	Internationale Menschenrechtsinstrumente (Empfehlungen 1-20).....	6
D.	Besuche internationaler Experten und Gremien in Liechtenstein (Empfehlung 31)6	
Kapitel IV	Errungenschaften und Herausforderungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein	7
A.	Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und besonders verletzbare Gruppen	7
1.	Gleichbehandlungsgrundsatz und Nicht-Diskriminierung (Empfehlungen 32- 35).....	7
2.	Gleichstellung von Frau und Mann sowie Schutz vor Gewalt (Empfehlungen 36-50 und 71-72)	8
3.	Kinder	11
4.	Ältere Menschen	12
5.	Menschen mit Behinderungen.....	13
6.	Migration und Integration der ausländischen Wohnbevölkerung (Empfehlungen 63- 69 und 79)	14
7.	Asylsuchende (Empfehlungen 81-82)	15
8.	Bekämpfung von Rassismus (Empfehlungen 51-62).....	17
9.	Sexuelle Orientierung (Empfehlung 70).....	18
B.	Bürgerliche und politische Rechte (Empfehlungen 10, 19, 20, 73-78 und 80)	19
C.	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.....	21
D.	Internationale Zusammenarbeit und Solidarität (Empfehlungen 83-85)	23
Kapitel V	Konsultation mit der Zivilgesellschaft	24
Kapitel VI	Schlussbemerkungen.....	24

Kapitel I Einleitung

1. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sind Prioritäten der liechtensteinischen Innen- und Aussenpolitik. Liechtenstein steht voll und ganz hinter dem Mechanismus der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) und misst diesem Mechanismus grosse Bedeutung für die Verbesserung der Menschenrechtssituation weltweit zu.
2. Die zweite Überprüfung Liechtensteins im Rahmen des UPR-Prozesses fand im Januar 2013 statt. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden insgesamt 85 Empfehlungen an Liechtenstein gerichtet. 70 davon hat Liechtenstein akzeptiert und weitere vier Empfehlungen wurden teilweise akzeptiert. Elf Empfehlungen wurden mit Erläuterungen abgelehnt.
3. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die seit 2013 durchgeführten Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen und zeigt auf, dass in vielen Bereichen bedeutende Fortschritte erzielt werden konnten. Weiter geht der Bericht auch auf wesentliche Entwicklungen in Themenbereichen ein, die von der letzten UPR nicht berührt waren.
4. Die im März 2017 neu ernannte Regierung, bestehend aus einer Koalition der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) und der Vaterländischen Union (VU), wird sich gemäss Koalitionsvereinbarung besonders für die Chancengleichheit von Mann und Frau, die Solidarität mit Benachteiligten und das Miteinander der Generationen einsetzen.

Kapitel II Methodologie

5. Der vorliegende Bericht wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten unter Einbezug aller relevanten Verwaltungsstellen erstellt. Der Bericht wurde vor dessen Verabschiedung durch die Regierung den eingesetzten Kommissionen und Institutionen mit Menschenrechtsbezug, der unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution (NHRI) sowie interessierten Organisationen der Zivilgesellschaft zugeschickt. Im Rahmen einer Veranstaltung konnten sich die interessierten Akteure in Workshops zum Bericht äussern und/oder schriftliche Kommentare zum Bericht einreichen. Eine Zusammenfassung der erhaltenen Rückmeldungen findet sich in Kapitel V.
6. Seit 2010 gibt die Regierung einen jährlich aktualisierten Bericht zur Situation der Menschenrechte in Liechtenstein heraus. Der Bericht enthält Daten zu rund 100 menschenrechtsrelevanten Themen. Er ist ein wichtiges Werkzeug für die Berichterstattung Liechtensteins im Rahmen der UPR und internationaler Menschenrechtsabkommen, für die Politikgestaltung im Inland sowie für NGOs und die breite Öffentlichkeit. Der Bericht ist über www.aaa.llv.li unter Publikationen abrufbar.

Kapitel III Rechtlicher und institutioneller Rahmen

A. *Rechtlicher Rahmen*

7. In der Verfassung Liechtensteins ist in den Artikeln 27bis bis 44 eine Reihe von Grund- und Freiheitsrechten verankert. Der Staatsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung weitere Grundrechte aus den in der Verfassung genannten Rechten abgeleitet oder als eigenständige ungeschriebene Grundrechte anerkannt.

8. Der Gesetzgebungsprozess in Liechtenstein ist transparent und sieht die Beteiligung betroffener oder interessierter Kreise vor. Gesetzesentwürfe werden in eine öffentliche Vernehmlassung geschickt. Im Vernehmlassungsverfahren kann jede Person, Gruppe oder Organisation in Liechtenstein, die ein Interesse an der Vorlage hat, eine Stellungnahme dazu einreichen. In der Folge wird der Gesetzesentwurf überarbeitet und die eingegangenen Stellungnahmen werden soweit möglich und sinnvoll berücksichtigt und im beschreibenden Bericht zur Gesetzesvorlage erwähnt. Die angepasste Vorlage wird schliesslich vom Landtag beraten, wobei dieser die Vorlage unverändert annehmen, abändern oder ablehnen kann.

9. Die Landesbürger haben zudem weitreichende direktdemokratische Rechte. Sie können Gesetzes- oder Verfassungsinitiativen einreichen, welche vom Landtag entweder angenommen oder im Falle einer Ablehnung einer Volksabstimmung zugeführt werden müssen. Die Landesbürger können zudem das Referendum gegen Beschlüsse des Landtags ergreifen und somit eine Volksabstimmung über Verfassungsänderungen, Gesetze oder Staatsverträge erzwingen.

10. Dies führt dazu, dass im Gesetzgebungsprozess Lösungen mit den verschiedenen Interessensgruppen gesucht werden und auch Menschenrechtsaspekte von verschiedenen Gruppen laufend eingebracht werden.

B. *Nationale Menschenrechtsinstitution und Reform der Chancengleichheitsstrukturen (Empfehlungen 21-30)*

11. Das System des Menschenrechtsschutzes in Liechtenstein erfuhr in den letzten Monaten einige Änderungen. Die wichtigste und bedeutendste Neuerung ist die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution (NHRI) gemäss Pariser Prinzipien, mit welcher langjährige Empfehlungen verschiedener internationaler Menschenrechtsorgane und Empfehlungen aus der UPR 2013 umgesetzt wurden.

12. Der Landtag beschloss im November 2016 das entsprechende „Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein“ (LGBl. 2016 Nr. 504), welches die rechtliche Basis für die liechtensteinische NHRI bildet und am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig beschloss der Landtag den finanziellen Beitrag für die kommenden drei Jahre an die Institution, welcher sich auf 350'000 CHF (360'000 US Dollar) pro Jahr beläuft. Um sicherzustellen, dass die neue Institution in unabhängiger Art und Weise arbeiten kann, wurde die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) gewählt. Die liechtensteinische NHRI trägt den Namen „Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)“. Sie hat gemäss Gesetz sowohl Ombudsfunktionen als auch ein breites Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Zu ihren Aufgaben gehören

die Beratung von Behörden und Privaten in Menschenrechtsfragen, die Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechtsslage im Inland, die Durchführung von Untersuchungen und Empfehlung von Massnahmen, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zu Ratifikationen internationaler Übereinkommen sowie die Förderung des Dialogs mit nationalen und internationalen Stellen. Die seit 2009 bestehende Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche wurde in den VMR integriert, bleibt aber weiterhin unter diesem Namen, unter dem Dach des VMR, bestehen.

13. Der Aufbau der NHRI wird in unabhängiger Art und Weise, ohne Beteiligung der Regierung, von der Zivilgesellschaft geführt. Diese hat im Dezember 2016 die Statuten des Vereins verabschiedet und den Vorstand für die Mandatsperiode 2017-2020, bestehend aus sieben kompetenten Persönlichkeiten aus Liechtenstein und dem Ausland, gewählt. Die Geschäftsstelle ist seit Juni 2017 operationell und mit drei Personen mit insgesamt 150 Stellenprozenten besetzt. Die Regierung ist überzeugt, dass die neue Institution einen Mehrwert bringen wird und dass damit der bereits sehr hohe Standard im Bereich der Menschenrechte, Grund- und Freiheitsrechte in Liechtenstein weiter gestärkt wird.

14. Die Schaffung der NHRI war Teil eines Reformprozesses, dessen Ziel es war, die auf verschiedene Stellen verteilten Kompetenzen und Ressourcen im Bereich Integration und Chancengleichheit zu bündeln sowie unabhängige Beratungs- und Unterstützungsaufgaben (Ombudsfunktionen) in der neuen Menschenrechtsinstitution zusammenzuführen. So wurden die behördlichen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit sowie die Integrationsprojekte des Ausländer- und Passamtes in das Amt für Soziale Dienste überführt. Das Amt für Soziale Dienste fungiert somit seit Januar 2017 als Fachstelle der Regierung für Fragen der Integration und Chancengleichheit. Die unabhängigen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit wurden der neuen Menschenrechtsinstitution übertragen; ebenso die Aufgaben der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, der Kommission für Integrationsfragen sowie der Kommission für Chancengleichheit. Zudem wurde die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche bei der neuen Menschenrechtsinstitution angesiedelt. Durch die Zusammenführung und Bündelung von Aufgaben können Synergien genutzt und der Austausch von Fachwissen gefördert werden. Zudem können die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen effektiver und effizienter eingesetzt werden.

15. Die Stabsstelle für Chancengleichheit, die Kommission für Chancengleichheit, die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Kommission für Integrationsfragen wurden in der bestehenden Form per 1. Januar 2017 aufgelöst, nachdem deren Aufgaben an das Amt für Soziale Dienste bzw. den Verein für Menschenrechte übertragen worden waren.

16. Nicht tangiert von der Reform sind die Opferhilfestelle, welche seit 2008 besteht, sowie die Vollzugskommission zum Strafvollzug, welche seit 2008 als Nationaler Präventionsmechanismus gemäss dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe fungiert. Zudem bestehen weiterhin verschiedene Kommissionen, Beiräte und Arbeitsgruppen als Beratungsorgane der Regierung zu spezifischen Themen, so beispielsweise die Gewaltschutzkommission.

C. Internationale Menschenrechtsinstrumente (Empfehlungen 1-20)

17. Liechtenstein ist Vertragspartei verschiedener internationaler und europäischer Abkommen zum Schutz der Menschenrechte. Es entspricht dabei der ständigen Praxis der liechtensteinischen Regierung, den Beitritt zu einem Übereinkommen erst nach der innerstaatlichen Schaffung der entsprechenden rechtlichen und praktischen Voraussetzungen zu beschliessen. Damit wird sichergestellt, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an auch tatsächlich angewandt werden können. Seit der zweiten UPR 2013 hat Liechtenstein weitere Abkommen unterzeichnet oder ratifiziert:

18. Im Jahr 2013 hat Liechtenstein das Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und im Jahr 2017 das Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren ratifiziert.

19. Weiter konnten in den letzten Jahren bedeutende Abkommen des Europarats unterzeichnet oder ratifiziert werden: 2013 ratifizierte Liechtenstein das Protokoll Nr. 15 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und 2016 das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. 2015 hat Liechtenstein das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) ratifiziert. Zur Umsetzung des Abkommens wurde zeitgleich die liechtensteinische Strafgerichtsbarkeit über gewisse im Ausland verübte Straftaten erweitert. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wurde 2016 unterzeichnet.

20. Zudem unterzeichnete und ratifizierte Liechtenstein eine Reihe von menschenrechtsrelevanten internationalen und europäischen Abkommen: das Übereinkommens über Streumunition (Ratifizierung 2013), das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Beitritt 2013), der Waffenhandelsvertrag (Ratifizierung 2014), das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (Ratifizierung 2016), das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Ratifizierung 2016), das Übereinkommen des Europarats über Korruption (Ratifizierung 2016), das Pariser Klimaabkommen (Ratifizierung 2017) sowie der Vertrag über das Verbot von Nuklearwaffen (Unterzeichnung 2017).

D. Besuche internationaler Experten und Gremien in Liechtenstein (Empfehlung 31)

21. Liechtenstein hat 2003 eine - nach wie vor gültige - stehende Einladung (standing invitation) an die Mechanismen (thematic special procedures) des UNO-Menschenrechtsrats ausgesprochen und begrüsst Besuche von internationalen Menschenrechtsgremien in Liechtenstein.

22. Im Berichtszeitraum durfte Liechtenstein Besuche der folgenden Gremien und Vertreter von Institutionen empfangen: des UNO-Hochkommissars für Menschenrechte (2016), des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2016), des Direktors des OSZE-Büros für demokratische

Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) (2016), der Needs Assessment Mission (NAM) der OSZE im Hinblick auf die Landtagswahlen (2016) sowie der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017). Im November 2017 erwartet Liechtenstein zudem den Besuch des Menschenrechtskommissars des Europarats.

Kapitel IV Errungenschaften und Herausforderungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein

A. Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und besonders verletzbare Gruppen

1. Gleichbehandlungsgrundsatz und Nicht-Diskriminierung (Empfehlungen 32-35)

23. Die Gleichheit aller Landesangehörigen vor dem Gesetze ist Teil der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV, LGBl. 1921 Nr. 15) und in Art. 31 Abs. 1 LV verankert. Der Anwendungsbereich dieses Verfassungsartikels wurde im Jahre 1992 auf die Gleichstellung von Frau und Mann ausgeweitet (Abs. 2). Die Rechte der Ausländer bestimmen sich nach den Staatsverträgen oder, falls es in einem Bereich keine Staatsverträge gibt, nach dem Gegenrecht (Abs. 3). In einem aktuellen Urteil (2014/146) hat der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof festgehalten, „dass der Gleichheitssatz von Art. 31 Abs. 1 LV trotz des Gegenrechtsvorbehalts gemäss Art. 31 Abs. 3 LV in ständiger Rechtsprechung auf Ausländer Anwendung findet“.

24. Liechtenstein ist Vertragspartei einer grossen Anzahl von internationalen Menschenrechtsabkommen. Diese Abkommen sind auf alle Menschen anwendbar, die unter die Hoheitsrechte eines Vertragsstaates fallen. Für eine Reihe von Abkommen hat Liechtenstein ein Individualbeschwerdeverfahren akzeptiert. Die aus diesen Abkommen garantierten Rechte können analog den durch die LV garantierten Rechten vor dem Staatsgerichtshof im Individualbeschwerdeverfahren geltend gemacht werden. Die Individualbeschwerde an dem Staatsgerichtshof steht allen Personen gegen enderledigende letztinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt offen. Der Staatsgerichtshof prüft, ob verfassungsmässig gewährleistete Rechte oder durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt wurden (Art. 15 Staatsgerichtshofgesetz, StGHG; LGBl. 2004 Nr. 32).

25. Seit dem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Schaffung des Art. 15 Abs. 2 StGHG wurden die in der EMRK festgeschriebenen Grundrechte regelmässig gemeinsam mit den in der LV festgeschriebenen Grundrechten in Individualbeschwerden vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz wirksam umgesetzt ist. Eine Verfassungsänderung wird derzeit deshalb nicht erwogen.

26. Im April 2016 trat eine Abänderung von § 283 des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft, mit welcher ein umfassendes Diskriminierungsverbot eingeführt wurde. Während davor lediglich Rassendiskriminierung einen Straftatbestand darstellte, ist neu auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund der Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter sowie sexueller Ausrichtung ein Straftatbestand und wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Ebenfalls strafbar ist es, eine angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe

von Personen aufgrund der oben genannten Merkmale zu verweigern. Staatsanwälte und Richter wurden in Bezug auf die Gesetzesänderungen weitergebildet.

27. Abgesehen von der genannten Änderung des StGB beinhaltet eine Reihe von Spezialgesetzen konkrete Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung. Beispielsweise sieht das Arbeitsrecht explizit einen Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers vor. Der Begriff „Persönlichkeit“ ist dabei weit auszulegen und umfasst unter anderem Geschlecht, Rasse, Nationalität, sexuelle Orientierung etc. Nichtdiskriminierungsbestimmungen befinden sich zudem im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Behindertengleichstellungsgesetz. Mit diesem rechtlichen Rahmen besteht in Liechtenstein bereits ein umfassender Schutz vor Diskriminierung.

2. Gleichstellung von Frau und Mann sowie Schutz vor Gewalt (Empfehlungen 36-50 und 71-72)

28. De iure ist die Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein erreicht, hingegen bleibt die Verwirklichung der de facto-Gleichstellung eine Herausforderung, insbesondere im Bereich des Erwerbslebens, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in der Vertretung von Frauen in Entscheidungs- und Führungspositionen in Politik und Wirtschaft. In den letzten fünf Jahren wurden entsprechende Bemühungen und Massnahmen weitergeführt. Im Regierungsprogramm 2017-2021 nimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen hohen Stellenwert ein. Die Regierung plant in diesem Bereich Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Frauen in der Politik

29. Wie in vielen anderen Ländern ist in Liechtenstein eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien noch nicht erreicht. Eine gute Bilanz verzeichnet Liechtenstein in der Vertretung von Frauen in der Regierung, welche in der aktuellen Mandatsperiode (2017-2021) - bzw. auch in den beiden vorangehenden Mandatsperioden (2009-2013 und 2013-2017) - mit zwei Ministerinnen in der fünfköpfigen Regierung vertreten sind (40 Prozent). Im Landtag waren seit 2005 jeweils zwischen 20 und 24 Prozent der Abgeordneten Frauen. Bei den Landtagswahlen vom 5. Februar 2017 musste ein empfindlicher Rückgang in der Vertretung von Frauen verzeichnet werden. Es wurden drei Frauen in das 25 Mitglieder zählende Parlament gewählt, was einem Anteil von 12 Prozent entspricht. Dieses Ergebnis hat in weiten Teilen der liechtensteinischen Gesellschaft für Unverständnis gesorgt und zu anhaltenden Diskussionen über die Gründe und über zielführende Massnahmen geführt. In der aktuellen Mandatsperiode (2015 - 2019) wird eine von elf Gemeinden von einer Vorsteherin geführt. Auf Ebene der Gemeinderäte sind Frauen in der aktuellen Mandatsperiode (2015-2019) mit einem Anteil von 17 Prozent vertreten.

30. Um diese Situation zu verbessern, wird seit mehreren Jahren ein Politiklehrgang für Frauen angeboten, welcher auf sehr gute Resonanz stösst. Mit dem Lehrgang wird das Ziel verfolgt, Frauen zu befähigen und zu ermutigen, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen. Im Jahr 2015 wurde ein länderübergreifendes Projekt mit dem Titel „Frauen entscheiden“ von Liechtenstein gemeinsam mit dem schweizerischen Kanton Graubünden und dem österreichischen Bundesland Vorarlberg lanciert. Ziel des Projekts ist die Förderung der Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen. Es informiert und unterstützt die Sensibilisierung und die Bewusst-

seinsbildung zur Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen. Teil des Projekts sind unter anderem Kurzlehrgänge mit dem Titel „Fit für die Politik“, Workshops zum Umgang mit sozialen Medien, Tutorials für Medienschaffende, ein länderübergreifendes Fachsymposium sowie ein Mädchenparlament für junge Frauen zwischen 12 und 20 Jahren. Ende 2016 wurden der Öffentlichkeit zudem zwei Studien mit Datenerhebungen zum Anteil von Frauen in der Medienberichterstattung sowie in Führungspositionen präsentiert. Das länderübergreifende Gesamtprojekt wird Ende 2017 abgeschlossen.

Frauen im Erwerbsleben

31. Die rechtliche Basis zur Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt bildet das im Jahr 1999 erlassene und seither zweimal revidierte Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG, LGBl. 1999 Nr. 96). Das GLG regelt ausserdem die Rechtsansprüche und Klagemöglichkeiten. So können Arbeitgebende, welche eine bestehende Diskriminierung am Arbeitsplatz nicht beseitigen, belangt und zu einer Entschädigung verpflichtet werden. Im Jahr 2016 waren 40.4 Prozent der Erwerbstätigen in Liechtenstein Frauen. Bei den Teilzeitbeschäftigten, welche gesamthaft 27.3 Prozent aller Beschäftigten ausmachen, lag der Anteil der Frauen unverändert hoch bei 73.4 Prozent. Weit weniger selbstverständlich als die Erwerbstätigkeit sind bei Frauen Positionen in den oberen Hierarchieebenen. Frauen sind nach wie vor stark untervertreten in Führungspositionen in der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung.

32. Der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Monatslöhnen von Männern und Frauen ist in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich gesunken. Gemäss der aktuellsten Ausgabe der Lohnstatistik waren es im Jahr 2014 noch 16.5 Prozent gegenüber 20 Prozent im Jahr 2006. Bei der jüngsten Gruppe von Arbeitnehmenden (20- bis 24-Jährigen) ist die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern 2014 auf tiefem Niveau noch weiter zurückgegangen: Von 3.4 Prozent im Jahr 2012 auf 1.4 Prozent im Jahr 2014. Gemäss einer Studie im Auftrag des Amtes für Statistik in der Schweiz, die aufgrund der ähnlichen Verhältnisse als Vergleich für Liechtenstein herangezogen werden kann, ist davon auszugehen, dass sich 56 Prozent der Lohndifferenz zwischen den Geschlechtern über objektive Faktoren wie beispielsweise Berufserfahrung oder berufliche Stellung erklären lassen.¹

33. Im Jahr 2014 erhielt das Projekt „pay respect“ des Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverbands (LANV) den Anerkennungspreis im Rahmen der Verleihung des Chancengleichheitspreises. Die liechtensteinische Regierung unterstützt zudem den seit 2009 jährlich durchgeführten „Equal Pay Day“. Beides sind Projekte, die auf die Lohndiskriminierung von Frauen aufmerksam machen sollen. In Zusammenarbeit mit der Schweiz machte 2015 das „Lohnmobil“, eine mobile Wanderausstellung, Halt in Vaduz. In diesem Rahmen wurden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, unter anderem Kurzberatungen für junge Frauen, ein Seminar zur Führung von Lohngesprächen sowie eine Gesprächsrunde mit weiblichen Landtagsabgeordneten.

34. Mit den hervorragenden Bildungschancen und Erfolgen von Mädchen und Frauen und der in den letzten zwei Jahrzehnten erzielten Erhöhung des Anteils an Mädchen und Frauen, die eine tertiäre Aus- und Weiterbildung absolvieren (2015 waren 48 Prozent der liechtensteinischen Studierenden weiblich), ist zu erwarten, dass Frauen in Zukunft ihren Anteil in Führungspositionen beträchtlich ausbauen können.

¹ Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein: Lohnstatistik 2014

35. Ein entscheidender Faktor ist dabei die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diesbezüglich wurden seitens der Regierung in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen durchgeführt. Dazu gehören insbesondere die Förderung des Ausbaus von ausserschulischen und ausserhäuslichen Tagesstrukturen, Kindertagesstätten (Kita) und Betreuungsplätzen sowie die Einführung von öffentlichen Tagesschulen. Insgesamt hat sich das Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten seit dem Jahr 2000 mehr als verdreifacht. Die Angebote ausserschulischer Betreuung und von Mittagstischen für Schulkinder wurde aufgrund der steigenden Nachfrage ebenfalls stark ausgebaut. Zudem bestehen in Liechtenstein mehrere Ganztageschulen. Die Regierung subventioniert das Angebot an ausserhäuslichen Betreuungsangeboten, welches unter Einbezug der Gemeinden und der Wirtschaft laufend optimiert wird. Im Frühjahr 2015 hat die Regierung einen Bericht zur Situation der ausserhäuslichen Kinderbetreuung zur Kenntnis genommen und beschlossen die Finanzierung der zusätzlich benötigten Betreuungsplätze neu zu regeln. Eine Arbeitsgruppe ist derzeit daran, entsprechende Lösungen auszuarbeiten. Wirtschaftsunternehmen sind ebenfalls tätig geworden und haben eine firmeneigene Kita eröffnet, erweitert oder sind in Planung und Umsetzung einer Kita. Ausserdem wird derzeit eine Verlängerung der Blockzeiten an den Schulen geprüft.

Stereotypen

36. Auch zur Schwächung von geschlechtsspezifischen Rollenbildern und Stereotypen wurden in den letzten fünf Jahren Projekte umgesetzt. Darunter ist insbesondere das 2012-2014 durchgeführte länderübergreifende Projekt „betrifft: rollenbilder“ zu erwähnen, dessen Ziel es war, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene auf Stereotypen und Rollenbilder im eigenen Umfeld aufmerksam zu machen und sich kritisch hinterfragend damit auseinanderzusetzen.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

37. Das 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzrecht und dessen Kern, das Recht auf die vorsorgliche Wegweisung des Täters, bildet die Basis für die Bekämpfung häuslicher Gewalt. Jährlich werden in Liechtenstein an verschiedene öffentliche Stellen Notfallkarten in acht Sprachen versandt, in welchen Informationen über häusliche Gewalt und Anlaufstellen für Betroffene enthalten sind. In Kooperation mit verschiedenen NGOs beteiligt sich die Regierung zudem an der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“, welche jährlich zwischen dem 25. November (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) und dem 10. Dezember (Internationaler Tag der Menschenrechte) stattfindet. Ziel der Kampagne ist es, die Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Beratungsstellen bekannter zu machen und gewaltfreie Lösungswege aufzuzeigen. Das Frauenhaus Liechtenstein bietet seit 26 Jahren Frauen und Kindern, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, Beratung und Unterkunft im Notfall. Die Regierung unterstützt diese unverzichtbare Organisation im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit jährlich CHF 320'000 CHF und deckt damit einen grossen Teil der Ausgaben des Frauenhauses. Ebenfalls wichtig ist die Arbeit mit Tätern, um präventiv gegen Gewalt vorzugehen. Der Verein Bewährungshilfe Liechtenstein betreut und begleitet Tatverdächtige, Verurteilte, Gefängnisinsassen, Entlassene aus dem Gefängnis aber auch geschädigte Menschen und Opfer. Er ist ein wichtiger Partner in der Prävention von Gewalt, insbesondere indem er mit Straftätern deren Taten aufarbeitet und auf eine soziale Eingliederung und Prävention von Rückfällen hinarbeitet. Die Leistungen des Vereins werden im Rahmen einer Vereinbarung mit der Regierung vollumfänglich von staat-

licher Seite finanziert. Opfer von Gewalt und anderen Straftaten können zudem auf die Unterstützung der seit 2008 bestehenden staatlichen Opferhilfestelle zählen.

3. Kinder

Gemeinsame Obsorge

38. Mit 1. Januar 2015 ist in Liechtenstein eine Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten, das insbesondere das Obsorgerecht neu normiert. Das neue Obsorgerecht geht davon aus, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen als Obsorgeverantwortliche grundsätzlich für die Entwicklung des Kindes besonders wertvoll ist und die Obsorge daher gleichberechtigt von beiden Elternteilen einvernehmlich auszuüben ist. Somit wurde die gemeinsame Obsorge als Regelfall nach einer Trennung oder Scheidung eingeführt. Diese neue Regelung entspricht der internationalen Rechtsentwicklung und dem gesellschaftlichen Wandel mit einer veränderten Sicht der Verantwortung von Mutter und Vater für ihr gemeinsames Kind bzw. ihre gemeinsamen Kinder.

39. Die Eltern sind im Rahmen der gemeinsamen Obsorge grundsätzlich angehalten, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Das Gericht kann hierzu auch das Instrument der Mediation zum Einsatz bringen. In all jenen Fällen, in denen die Eltern die Obsorge einvernehmlich neu gestalten, hat das Kind, sofern es mindestens 14 Jahre alt ist, ein Widerspruchsrecht. Ist eine Vereinbarung zwischen den Eltern nicht zu erreichen, so entscheidet das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls. Das neue Kindschaftsrecht stellt das Kindeswohl an die oberste Stelle und sieht hierfür einen umfassenden Kriterienkatalog unter Berücksichtigung kinderpsychologischer und pädagogischer Gesichtspunkte vor, den es bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen gilt (vgl. § 137b ABGB).

40. Mit der gegenständlichen Reform im Kindschaftsrecht wurde weiters der Begriff des „unehelichen“ Kindes als Rest einer begrifflichen Diskriminierung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, aus dem ABGB eliminiert. Im liechtensteinischen Erbrecht sind die unehelichen und ehelichen Kinder bereits seit längerem gleichberechtigt. Weiter wurde auch das Abstammungsrecht angepasst bzw. auf einen aktuellen Stand gebracht.

Familienförderung

41. Familienförderung ist die beste Massnahme, um die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Familie in Liechtenstein hat sich in unterschiedliche Lebensformen aufgefächert. Neben dem traditionellen Familienmodell, beide Elternteile und deren Kinder, haben sich neue Familientypen herausgebildet. Es ist Aufgabe und Ziel der liechtensteinischen Familienpolitik, Kindern aller Familienformen dieselben Entwicklungschancen zu ermöglichen. Der Staat ist deshalb bemüht, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Eltern ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinbaren, aber auch genügend Zeit für ihre Kinder zu haben sowie armutsgefährdete Familien zu unterstützen.

42. Die von staatlicher Seite unterhaltene Internetplattform www.familienportal.li wurde 2015 komplett überarbeitet und im Juni 2015 der Öffentlichkeit präsentiert. Damit soll dem steigenden Informationsbedarf der Familien in Liechtenstein besser Rechnung getragen werden. Ziel ist es, über die Vielzahl von bestehenden Angeboten einen Überblick zu verschaffen. Das Portal soll Eltern helfen, schnell die richtigen Informationen in den verschiedenen Lebensphasen der Kinder zu finden. Neben nützlichen Adressen und Beratungsangebo-

ten finden sie Veranstaltungen und Kurse rund um das Thema Schwangerschaft und Familie. Das neue Familienportal bietet darüber hinaus eine zentrale Plattform für private Anbieter im Bereich Eltern- und Familienförderung. Hier können sie sich selbst sowie ihre Dienstleistungen für Familien vorstellen.

Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

43. Derzeit sind im Ministerium für Justiz umfangreiche Arbeiten für eine Revision des Strafgesetzbuches im Gang. Unter anderem wird auch das Sexualstrafrecht einer Überarbeitung unterzogen und die unterschiedlichen Tatbestände und Strafhöhen angepasst. Damit wird gewährleistet, dass der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch weiter ausgebaut wird.

Kinderlobby Liechtenstein

44. 2012 schlossen sich die im Bereich Kinder- und Jugendarbeit tätigen Organisationen und Institutionen zur Kinderlobby Liechtenstein zusammen. Die Kinderlobby ist ein Netzwerk, das sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzt und die Kinderrechte in der Öffentlichkeit besser bekannt machen will. Es gehören ihr aktuell 20 Organisationen an. Das Jahresthema 2017 der Kinderlobby lautet "Fremd sein - dazugehören. Alle haben die gleichen Rechte." Damit richtet das Netzwerk den Fokus im 2017 auf Flüchtlingskinder und Kinder aus anderen Kulturen, die in Liechtenstein leben.

4. Ältere Menschen

45. Die Altersvorsorge in Liechtenstein ist sehr gut ausgebaut und ermöglicht der Bevölkerung auch nach dem Austritt aus dem Erwerbsleben in der Regel einen ausreichenden Lebensstandard. Wenn die Rente der AHV/IV zusammen mit weiteren Einnahmen sowie dem Vermögen der Rentnerin oder des Rentners kein ausreichendes Mindesteinkommen sichern, werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Aufgrund der demographischen Entwicklungen - d.h. Zunahme des Anteils älterer Menschen - sowie der veränderten Ansprüche und Bedürfnisse der älteren Bevölkerung sieht es die Regierung als wichtige Aufgabe an, in der Alterspolitik eine ganzheitliche Sichtweise einzunehmen. Die Alterspolitik ist dem Grundsatz verpflichtet, dass ältere und betreuungsbedürftige Menschen so selbstbestimmt und unabhängig wie möglich leben können sollen. Die seit 2008 bestehende Informations- und Beratungsstelle Alter (IBA), welche über eine Leistungsvereinbarung mit staatlichen Mitteln unterstützt wird, bietet Beratungen und Hilfestellungen für ältere Menschen und informiert über Dienstleistungsangebote. Dank der hervorragenden Gesundheitsversorgung in Liechtenstein ist die Lebenserwartung bei der Geburt in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen: 2015 betrug sie für Frauen 84,5 Jahre und für Männer 80,9 Jahre.

Revision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

46. Mit der umfassenden Reform des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) von 2016 wurden primär Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV gesetzt sowie der jährlich an die AHV ausgerichtete Staatsbeitrag neu geregelt. Die Gesetzesänderungen wurden im Mai 2016 vom Landtag beschlossen und traten am 1. Januar 2017 in Kraft, mit Ausnahme einiger Artikel, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten werden.

47. Zum Massnahmenpaket gehören insbesondere die Anhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.15 Prozentpunkte sowie die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 64 Jahre auf 65 Jahre (für Jahrgänge 1958 und jünger). Weiterhin wird es möglich sein, die Rente zwischen 60 und 70 Jahren abzurufen. Die Flexibilität des Systems wird also beibehalten.

48. Rentner und Rentnerinnen haben Anspruch auf Erziehungsgutschriften für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren zu betreuen hatten. Es handelt sich dabei nicht um Geldleistungen, sondern um Gutschriften, die bei der Rentenberechnung wie Einkommen berücksichtigt werden. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während aller Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt. Bei unverheirateten Eltern oder geschiedenen Eltern werden die Erziehungsgutschriften dem Elternteil angerechnet, der das alleinige Sorgerecht innehat. Seit der Revision des Sorgerechts 2015 ist die gemeinsame Obsorge auch nach der Scheidung oder bei unverheirateten Eltern der Regelfall, sodass die Erziehungsgutschriften nach einer Trennung/Scheidung weiterhin geteilt werden, unabhängig davon wie die tatsächliche Betreuung aussieht. Dies benachteiligt einen grossen Teil der Frauen, da diese nach wie vor oftmals die hauptsächliche Betreuung der Kinder leisten und mehrheitlich Teilzeit arbeiten und damit eine geringere Altersvorsorge aufbauen können. Mit der Revision des AHV-Gesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass unverheiratete und geschiedene Eltern eine Vereinbarung abschliessen können, wonach die Erziehungsgutschriften vollumfänglich dem Elternteil angerechnet werden, der die hauptsächliche Betreuung leistet. Diese Änderung wurde massgeblich von der NGO „infra - Informations- und Beratungsstelle für Frauen“, einem Mitglied des Frauennetzes, angeregt und weiterverfolgt und ist ein positives Beispiel des Mitwirkens von Organisationen der Zivilgesellschaft im Gesetzgebungsprozess.

Revision der betrieblichen Personalvorsorge

49. Ebenfalls im Mai 2016 beschloss der Landtag eine Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG), die am 1. Januar 2017 in Kraft trat bzw. für einige Artikel am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Im Zentrum der Revision standen die Sicherung der Leistungen aus der zweiten Säule sowie die Erhöhung des Leistungsniveaus. Ein Bündel von Massnahmen soll dabei in seiner Gesamtheit eine Erhöhung der Altersguthaben bewirken sowie gleichzeitig die betriebliche Vorsorge für Arbeitnehmende mit einem geringen Einkommen und von teilzeitbeschäftigten Personen verbessern. Dazu gehören u.a. eine Senkung der für die Versicherungspflicht massgebenden Eintrittsschwelle, sowie ein früher einsetzender Sparprozess, welcher neu nach Vollendung des 19. Altersjahres (bisher 23. Altersjahr) beginnt.

5. Menschen mit Behinderungen

50. Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG), welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Durch das BGIG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltags- und Berufsleben verhindert und eine weitestgehende Integration ermöglicht werden. Mit dem BGIG wurde zudem das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geschaffen, welches beim Liechtensteiner Behindertenverband (LBV) angesiedelt ist.

51. Seit Inkrafttreten des BGIG geht es insbesondere darum, Massnahmen zur De-Facto-Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, deren Integration ins Berufs-

leben zu fördern, die Bevölkerung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren sowie die Vernetzung der verschiedenen in diesem Bereich tätigen staatlichen und nicht-staatlichen Gruppierungen zu fördern. Die Regierung hat in den letzten Jahren die diesbezüglichen Bemühungen weitergeführt.

52. Die seit 2010 bestehende Vernetzungsgruppe „Sichtwechsel“ für Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf, welche insgesamt 20 Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen umfasst, traf sich in der Berichtsperiode regelmässig zum Austausch und zur Lancierung und Vorbereitung gemeinsamer Aktionen. Die Gruppe betreibt zudem die Internetplattform www.sichtwechsel.li, welche Auskunft zu ihren Aktivitäten sowie Informationen für Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein gibt. Seit 2012 führt die Gruppe in Zusammenarbeit mit dem liechtensteinischen Radiosender (Radio L) am internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen, am 3. Dezember, einen Aktionstag zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit durch.

53. Neben dem BGIG stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (seit 1960) eine weitere rechtliche Grundlage dar. Mit der Revision aus dem Jahr 2006 (LGBl. 2006 Nr. 244) wurde das Ziel verankert, Menschen mit Behinderungen soweit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. Früherkennung und die Eingliederung in das Arbeitsleben wurden dadurch verbessert. Die liechtensteinische Invalidenversicherung (IV, integriert in die AHV-IV-FAK-Anstalten) bietet eine Reihe von Leistungen an, um Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben zu integrieren.

54. Um den Zugang zu Informationen zu verbessern, ist die offizielle Internetplattform der Regierung www.regierung.li sowie das für die offizielle Landeskommunikation zuständige www.liechtenstein.li seit einigen Jahren mit einem Gebärdensprachservice barrierefrei ausgebaut. Zudem unterhält der Liechtensteiner Behindertenverband (LBV), über eine finanzielle Unterstützung durch die Regierung, einen Online-Wegweiser „Barrierefrei durch Liechtenstein“ (www.barrierefreies.li), welcher aktuelle Informationen zur Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden, Restaurants, Arztpraxen etc. bietet. Zwei Mal jährlich gibt eine beim LBV/Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen angesiedelte Redaktionsgruppe im Rahmen eines Sensibilisierungsprojekts die Zeitschrift „mittendrin“ heraus.

6. Migration und Integration der ausländischen Wohnbevölkerung (Empfehlungen 63-69 und 79)

55. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der ständigen Wohnbevölkerung in Liechtenstein beträgt per Ende 2016 gemäss der Bevölkerungsstatistik vom 31. Dezember 2016 33.8 Prozent, was im internationalen Vergleich ein hoher Wert ist. Das Zusammenleben der inländischen und ausländischen Bevölkerung gestaltet sich seit Jahrzehnten friedlich, insbesondere auch deshalb, weil die ausländische Bevölkerung gleichermaßen am wirtschaftlichen Erfolg teilnimmt und in die gesellschaftlichen Strukturen eingebunden ist. Die Integration von Personen mit ausländischer Nationalität ist ein zentrales Anliegen der liechtensteinischen Regierung. Integration wird als gegenseitiger Prozess verstanden, der sowohl von der Aufnahmegesellschaft als auch von den Zuwanderern gegenseitigen Respekt und Entgegenkommen verlangt und auf dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ basiert. Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen und das Bemühen der Zuwanderer zur

Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus.

56. Sowohl im Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG) als auch im Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) sind diese Grundsätze zur Integration verankert, im PFZG im Sinne eines zu erreichenden Ziels, im AuG als verbindliche Leistung. Ausländer, die unter den Anwendungsbereich des AuG fallen, sind verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Im Rahmen des Abschlusses einer Integrationsvereinbarung verpflichtet sich die dem Geltungsbereich des AuG unterstehende Person, Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus Liechtensteins zu erwerben. Im Gegenzug unterstützt der Staat Ausländer bei der Integration, indem er unter anderem Sprachkurse finanziell unterstützt und verschiedene Integrationsprojekte mit finanziellen Beiträgen fördert. Personen mit ausländischer Nationalität, welche im Besitz einer gültigen Bewilligung sind, haben dieselbe Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Landesgrenzen wie landesangehörige Personen.

57. Die erwähnten Massnahmen dienen der Verbesserung der Chancengleichheit, der Reduktion von Diskriminierung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses. Durch das Erlernen der deutschen Sprache haben Ausländer eine viel höhere Wahrscheinlichkeit, eine Arbeitsstelle zu finden und am öffentlichen Leben teilzunehmen. Damit wird das Risiko sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung deutlich reduziert.

58. Eine wichtige Rolle bei der Integration der ausländischen Bevölkerung sowie der Förderung der Toleranz und des Verständnisses zwischen inländischer und ausländischer Bevölkerung kommt dem Schulsystem zu. Hier kann auf die Massnahmen, die in Unterkapitel C (Bildung sowie Integration ausländischer Kinder) dargestellt sind, verwiesen werden.

7. Asylsuchende (Empfehlungen 81-82)

Revision des Asylgesetzes

59. Das Asylgesetz vom 14. Dezember 2011 (AsylG, LGBI. 2012 Nr. 29) wurde im Jahr 2016 revidiert. Die Änderungen traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Ziel der Revision war die Beschleunigung der Verfahren, und damit die Verkürzung der Wartezeiten für die Asyl- und Unzulässigkeitsentscheide, schnellere Rückführungen und daraus resultierend die Möglichkeit, Integrationsmassnahmen bei tatsächlich Schutzbedürftigen und anerkannten Flüchtlingen rascher zu starten. Gleichzeitig kann mit diesen Massnahmen das Asylsystem entlastet und die Kapazitäten können für tatsächlich schutzbedürftige Personen eingesetzt werden. Hauptelemente der neuen Regelung sind die Beschleunigung der Verfahren durch diverse verfahrensrechtliche Massnahmen sowie die Einführung neuer Unzulässigkeitsgründe. Das AsylG orientiert sich weiterhin an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention, darunter u.a. das Rückschiebeverbot (Non-refoulement), und hält an der humanitären Tradition Liechtensteins fest.

Verfahren und statistische Daten

60. Personen, die in Liechtenstein um Asyl ansuchen, werden zunächst in den zentralen Aufnahmезentren in Vaduz (Familien und allein reisende Frauen) sowie in Triesen (allein reisende Männer) untergebracht. Das Zentrum in Vaduz, welches Platz für rund 60 Asylsu-

chende bietet, sowie das Zentrum in Triesen (max. 34 Plätze) werden gemäss Art. 59 AsylG und die hierauf gestützte Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der Flüchtlingshilfe Liechtenstein vom Verein „Flüchtlingshilfe Liechtenstein“ geführt. Das Ausländer- und Passamt ermittelt nach der Gesuchstellung die Gründe für das Asylgesuch sowie die Identität der asylsuchenden Person und den Reiseweg. Bei Befragungen zieht das Ausländer- und Passamt erforderlichenfalls einen qualifizierten Dolmetscher bei. Im AsylG ist vorgesehen, dass bei Asylbefragungen jeweils ein Vertreter der Hilfswerke zur Beobachtung der Einhaltung der Rechte der gesuchstellenden Person anwesend ist, sofern diese Person dies nicht ablehnt.

61. Zwischen 2012 und 2016 wurden jährlich durchschnittlich 95 Asylgesuche gestellt (mind. 73, max. 154). Bei den meisten der 477 im Zeitraum von 2012 bis 2016 gestellten Asylgesuchen konnten die gesuchstellenden Personen gemäss der liechtensteinischen Gesetzgebung und den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention die Flüchtlingseigenschaft nicht nachweisen oder glaubhaft machen oder es war ein anderes europäisches Land gemäss den Dublin-Bestimmungen für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig.

62. Insgesamt wurden von 2012 bis 2016 216 Personen wegen eines negativen Entscheides weggewiesen. 45 der weggewiesenen Personen wurden über das Dublin-Verfahren in einen anderen Dublin-Staat überstellt und 115 Personen verliessen Liechtenstein kontrolliert. 95 Personen zogen ihr Asylgesuch zurück und reisten freiwillig aus, 130 Personen entzogen sich dem Vollzug durch Untertauchen. Im gleichen Zeitraum wurden in Liechtenstein 41 Personen als Flüchtlinge anerkannt.

63. Neben dem ordentlichen Asylverfahren hat Liechtenstein im Zeitraum zwischen 2012 und 2016 24 Personen im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms aus Drittstaaten als anerkannte Flüchtlinge übernommen. Darüber hinaus nimmt Liechtenstein freiwillig bei den 2016 beschlossenen EU-Umverteilungsmassnahmen teil und hat sich im Rahmen dessen verpflichtet, 43 Asylsuchende aus Italien und/oder Griechenland zu übernehmen. Die ersten 10 syrischen Asylsuchenden aus Griechenland sind im Januar 2017 in Liechtenstein angekommen.

64. Sowohl das AsylG wie auch das AuG bzw. PFZG enthalten Bestimmungen zu Aus- und Wegweisungen. Flüchtlinge, denen in Liechtenstein Asyl gewährt wurde, können nur ausgewiesen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit Liechtensteins gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben. Eine Wegweisung wird immer dann verfügt, wenn das Asylgesuch abgelehnt oder wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wurde. Mit der Wegweisung wird eine Frist zur Ausreise zwischen sieben und dreissig Tagen angesetzt. Ist die Wegweisung allerdings nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet, welche jährlich überprüft wird. Das AsylG sieht zudem ein Rückschiebungsverbot vor, welches sich auf Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Art. 3 der EMRK stützt.

65. Kommen Personen mit ausländischer Nationalität der ihnen gesetzten Ausreisefrist nicht nach, so werden allfällige Zwangsmassnahmen angeordnet. Darunter fallen unter anderem die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft. Diese darf nur gegenüber Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben, und sie darf grundsätzlich nicht länger als sechs Monate dauern. Eine Verlängerung um drei Monate ist in gewissen Fällen (Nicht-Kooperation oder Verzögerung bei Papierbeschaffung) möglich. Allerdings dürfen Minder-

jährige zwischen 15 und 18 Jahren nicht länger als drei Monate bzw. mit Verlängerung sechs Monate inhaftiert werden. Für Dublin-Verfahren beträgt die längst mögliche Haftdauer zur Sicherstellung der Überstellung 30 Tage. In den Berichtsjahren 2012 bis 2016 wurden insgesamt 65 Personen in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen. In der Regel wird eine solche Haft kurz vor dem Vollzug angeordnet, d.h. die meisten Personen können binnen 96 Stunden ausgeschafft werden und sind meist nur eine oder zwei Nächte im Landesgefängnis.

Liechtenstein Languages - Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylsuchende

66. Das in Liechtenstein entwickelte Sprachenerwerb-Projekt „LieLa“ (Liechtenstein Languages) soll Flüchtlingen und Asylsuchenden helfen, sich mit einem Basiswissen der Deutschen Sprache schneller und besser in der Gesellschaft zurechtzufinden. Die Methode zielt stark auf die Sprechfähigkeit der Lernenden ab und ist auf die speziellen Lebensumstände und das Umfeld von Flüchtlingen und Asylsuchenden zugeschnitten. Im Dezember 2015 schloss eine Gruppe von Asylsuchenden in Liechtenstein den ersten Liechtenstein Languages-Kurs erfolgreich ab.

67. Dies war der Startschuss für die Konzeption von train-the-trainer-Kursen über die Grenzen von Liechtenstein hinaus. Der liechtensteinische Verein „Neues Lernen“ bildet inzwischen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein Sprachtrainer aus.

68. Seit Anfang 2016 wurden in Deutschland und Österreich rund 150 Trainerinnen und Trainer ausgebildet. Bis heute haben ca. 3000 Asylsuchende an einem Deutschkurs nach der Methode „Neues Lernen“ teilgenommen. Besonders erfolgreich gestaltet sich das Projekt im Kanton St. Gallen (Schweiz), wo im Projekt „Quartierschule“ von vier festangestellten Trainerinnen in den letzten Monaten bereits über 100 ehrenamtliche Kursleiterinnen und Kursleiter ausgebildet wurden.

8. Bekämpfung von Rassismus (Empfehlungen 51-62)

69. Liechtenstein ist Vertragsstaat des Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBI. 2000 Nr. 80). Im Vorfeld des Beitritts wurden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Rassendiskriminierung verschärft. Seit 2003 gab es in Liechtenstein vier Verurteilungen wegen Rassendiskriminierung nach § 283 StGB. Zwei Urteile des Jugendgerichts, je mit einem bedingten Aufschub der zu verhängenden Freiheitsstrafe, sowie zwei Urteile des früheren Schöffengerichts (einmal 8 verurteilte Personen, einmal 1 verurteilte Person), je mit bedingten Freiheitsstrafen zwischen 3 und 9 Monaten.

70. Liechtenstein hat zur Förderung von Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses viele Massnahmen erfolgreich umgesetzt. Es existiert eine Gewaltschutzkommission, die sich mit der Bekämpfung von Gewalt im öffentlichen Raum (darunter auch mit ideologisch und religiös motiviertem Extremismus) befasst. Von 2010 bis 2015 hat die Kommission erfolgreich einen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Rechtsextremismus umgesetzt. So wurde im Jahr 2010, neben einer Reihe anderer Massnahmen im Bereich Sensibilisierung, die Fachgruppe Rechtsextremismus innerhalb der Gewaltschutzkommission geschaffen, mit dem Auftrag, Sozialarbeiter, die mit der Thematik Rechtsextremismus konfrontiert sind, zu coachen, Weiterbildung anzubieten und Beratungswissen aufzubauen. 2016 wurde das Mandat

der Fachgruppe auf ideologisch und religiös motivierten Extremismus ausgeweitet und der Name entsprechend angepasst (neu „Fachgruppe Extremismus“).

71. Seit 2011 wird jährlich ein Monitoring-Bericht zu Rechtsextremismus in Liechtenstein, seit 2015 ausgeweitet auf sämtliche Formen von politisch, religiös oder anders ideologisch motiviertem Extremismus, erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dieser dokumentiert sämtliche Vorfälle und Massnahmen im Zusammenhang mit Extremismus in Liechtenstein. Wie den jährlichen Monitoring-Berichten zu entnehmen ist, wurden in Liechtenstein seit 2012 keinerlei rechtsextreme Gewaltvorfälle mehr registriert bzw. es wurden auch keine Fälle von politisch, ideologisch oder religiös motiviertem Extremismus festgestellt.

72. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bekämpfung von Xenophobie sind fester Bestandteil des Lehrplans der Schulen. Auf der Unterrichtsebene wird dem Geschichtsbewusstsein und der politischen Bildung ein besonderer Wert beigemessen. Die Aufklärung über den Nationalsozialismus bildet ein obligatorisches Schwerpunktthema im Lehrplan für die Sekundarstufe. Zudem wird in den Sekundarschulen neben dem konfessionellen Religionsunterricht auch das Fach „Religion und Kultur“ angeboten, welches das Verständnis für verschiedene Religionen und Kulturen fördern soll. Für muslimische Schüler wird auf Stufe der Primarschule ein muslimischer Religionsunterricht angeboten. Dieser wird vom Staat finanziell unterstützt. Auch aufgrund der bereits ergriffenen Massnahmen stellen Rassendiskriminierung und Intoleranz derzeit kein Problem in der liechtensteinischen Gesellschaft dar.

9. Sexuelle Orientierung (Empfehlung 70)

73. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG, LGBI. 2011 Nr. 350) im Jahr 2011 konnte ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der Diskriminierung und gesellschaftlichen Tabuisierung von Homosexualität geleistet werden. Seither können gleichgeschlechtliche Paare in Liechtenstein ihre Partnerschaft eintragen lassen. Die Eintragung begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Eingetragene Paare sind den Ehepaaren weitgehend gleichgestellt. Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sind jedoch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, nicht zulässig.

74. Im September 2016 beschloss der Landtag eine Reform des Namensrechts eingetragener Partner. Mit der Gesetzesänderung wurde das Namensrecht der eingetragenen Partner dem Namensrecht der Ehegatten gleichgestellt. Eingetragene Partner haben nun die Möglichkeit, dass entweder ein jeder - wie bisher - den eigenen Namen behält oder beide Partner anlässlich der Eintragung der Partnerschaft gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, welchen ihrer Namen sie als gemeinsamen Namen tragen wollen. In dem zuletzt genannten Fall kann der Partner oder die Partnerin, dessen bzw. deren Namen nicht gemeinsamer Name wird, durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt seinen bzw. ihren bisherigen Namen durch Voran- oder Nachstellen dem gemeinsamen Namen hinzufügen und damit einen Doppelnamen führen. Die Reform ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

B. Bürgerliche und politische Rechte (Empfehlungen 10, 19, 20, 73-78 und 80)

Bekämpfung von Menschenhandel

75. Seit März 2008 ist Liechtenstein Vertragspartei des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention, LGBl. 2008 Nr. 72) sowie der Zusatzprotokolle betreffend Menschenschmuggel (LGBl. 2008 Nr. 73) bzw. zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern (LGBl. 2008 Nr. 74). Seit Mai 2016 ist Liechtenstein zudem Vertragspartei des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die Definition des Menschenhandels im StGB (§ 104a) ist mit derjenigen des Protokolls sowie des Europarat-Übereinkommens konform.

76. Bisher wurden keine Fälle von Menschenhandel in Liechtenstein bekannt. Als verwundbare Gruppe wurden jedoch in Nachtclubs tätige Tänzerinnen aus Drittstaaten identifiziert, die bis im Februar 2016 Kurzaufenthaltsbewilligungen erhalten haben. Das 2009 lancierte Präventionsprojekt Magdalena wurde im Februar 2016 eingestellt, da entsprechende Kurzaufenthaltsbewilligungen seither nicht mehr vergeben werden. Im Rahmen dieses Projekts waren in Liechtenstein angestellte Tänzerinnen aus Drittstaaten verpflichtet, an Informationsveranstaltungen teilzunehmen, an denen Behördenvertreter und die Opferhilfestelle die Frauen über ihre Rechte und Pflichten informierten. Diese monatlich stattfindenden Veranstaltungen sollten dazu beitragen, mögliche ausbeuterische Verhältnisse im Milieu zu verhindern und potenziellen Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Beratungs- und Opferhilfestellen aufzuzeigen.

77. Die Informationsveranstaltungen werden seit Februar 2016 nicht mehr durchgeführt, weil die Tätigkeit von Tänzerinnen aus EWR-Staaten nicht vom Besuch solcher Veranstaltungen abhängig gemacht werden kann. Der Runde Tisch Menschenhandel hat jedoch die wichtigsten Informationen über Rechte und Pflichten sowie Ansprechpersonen auf Behördenseite auf einem Faltblatt zusammengefasst, das an Tänzerinnen abgegeben wird. Zudem führen die Landespolizei und das Ausländer- und Passamt seit Abschaffung der Informationsveranstaltungen vermehrt Kontrollen durch, bei denen Aufenthaltsstatus, Anstellungsbedingungen, Lohnzahlungen und die Unterbringung der Frauen kontrolliert werden. Der Runde Tisch Menschenhandel beobachtet die weitere Entwicklung in diesem Bereich und wird bei Bedarf weitere Massnahmen ergreifen. Zudem hat die Regierung im September 2017 eine aktualisierte Version des seit 2007 bestehenden „Leitfaden für die Bekämpfung von Menschenhandel“ verabschiedet, in dem verbindliche Zuständigkeiten und Abläufe für Fälle von Menschenhandel festgelegt werden.

Einführung von Regelungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz

78. 2014 hat der Landtag neue Bestimmungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz verabschiedet (LGBl. 2014 Nr. 109), unter anderem im Hinblick auf die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes war in Liechtenstein nur der prozessuale Zeugenschutz gesetzlich verankert. Zwar wurden gewisse ausserprozessuale Zeugenschutzmassnahmen bei Bedarf auf Grundlage der allgemeinen Gefahrenabwehrpflicht der Landespolizei durchgeführt; für eigentliche Zeugenschutzprogramme gab es aber bisher keine rechtlichen Grundlagen. Diese Lücke wurde mit der Revision des Polizeigesetzes geschlossen, womit eine Verbesserung des Schutzes von Opfern und Zeugen von Straftaten erzielt werden kann.

Änderung der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch

79. Durch eine Revision des Strafgesetzbuches (StGB), welche im März 2015 vom Landtag beschlossen wurde und am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurden Anpassungen der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch vorgenommen. Die wichtigste Änderung ist dabei die Entkriminalisierung der Frau durch die Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB. Eine schwangere Frau, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt, ist seither nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen, wenn der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt durchgeführt wird. Die Gesetzesrevision ändert aber nichts daran, dass die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein für alle Tatbeteiligten - mit Ausnahme der Schwangeren selbst - strafbar bleibt, ausser in den untenstehenden Fällen.

80. Die Tat ist nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwangerschaft unmündig gewesen ist oder wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht. Die Strafausschliessungsgründe sind an die Voraussetzung geknüpft, dass der Abbruch durch einen Arzt vorgenommen wird.

81. Der behandelnde Arzt ist dafür verantwortlich, den sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbruchverfahren und die Pflege danach sicherzustellen. Er berät die betroffene Frau über zur Verfügung stehende Kliniken oder andere Gesundheitsinstitutionen. Die Fachstelle schwanger.li berät und unterstützt Frauen und Paare bei ungewollter Schwangerschaft sowie vor, während und nach der Geburt eines Kindes.

82. Die Prävention von ungewollten Schwangerschaften und von Schwangerschaftsabbrüchen hat hohe Priorität in Liechtenstein. Massnahmen der Familienplanung sind Teil des öffentlichen Gesundheitssystems und werden für alle garantiert; Verhütungsmittel sind verfügbar. Kinder und Jugendliche werden bereits in der Schule auf altersgerechte Weise in der Entwicklung einer selbstbestimmten und verantwortungsvollen Sexualität unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Auseinandersetzung mit Themen wie körperlicher Selbstbestimmung und Entwicklung, Freundschaft und Liebe sowie Verhütung lernen, Gefühle und Bedürfnisse selbstbewusst zu vertreten und Grenzen wahrzunehmen und zu setzen.

Reform des Namensrechts

83. Der Landtag hat im September 2014 eine Reform des Namensrechtes beschlossen, welche am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Neu erhalten Ehegatten das Recht, ihre bisherigen Familiennamen nach der Eheschliessung - ohne Doppelnamenbildung - weiterzuführen. Die Möglichkeit, dass die Brautleute einen ihrer Namen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen, sowie auch die Möglichkeit der Bildung eines Doppelnamens bleibt aber weiterhin bestehen. Eine weitere Änderung gab es beim Namensrecht des Kindes von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Bisher erhielt das Kind den „Mädchen- bzw. Ledignamen“ der Mutter. Falls die Mutter aufgrund einer früheren Heirat den Namen ihres Ehegatten angenommen und trotz Trennung oder Scheidung beibehalten hatte, führte dies zur Situation, dass Mutter und Kind sowie der Vater je einen eigenen Nachnamen führten. Mit der Revision erhält das Kind neu den aktuellen Familiennamen der Mutter, womit die Namenseinheit von Mutter und Kind gewährleistet ist. Das Kind verheirateter Eltern erhält grundsätzlich den

gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen des Kindes bestimmt haben.

Integration Straftatbestände der Folter und des Völkerstrafrechts

84. Die Regierung arbeitet derzeit an einer Revision des Strafgesetzbuchs (StGB). Im Rahmen dieses Prozesses hat eine Arbeitsgruppe das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz von 2015 und die mögliche Adaption einiger Elemente in das liechtensteinische StGB geprüft, unter anderem in Bezug auf § 312a (Folter), § 321a (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), § 321b-f (Kriegsverbrechen) und § 321k (Verbrechen der Aggression). Mit der Übernahme dieser Elemente in das liechtensteinische StGB würde Liechtenstein Empfehlungen des UNO-Ausschusses gegen Folter (CAT) sowie aus der UPR 2013 umsetzen. Es ist geplant, das Vernehmlassungsverfahren zur StGB-Revision Ende 2017 zu starten.

C. *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*

Erwerbsleben in Liechtenstein

85. Liechtenstein ist ein moderner und diversifizierter Wirtschaftsstandort, der Ende 2016 37'453 Personen eine Arbeitsstelle bot. Dies ist eine ausserordentlich hohe Zahl im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von 37'815 per 31. Dezember 2016 und Ausdruck einer dynamischen und prosperierenden Wirtschaft.

86. Von den 37'453 Beschäftigten in Liechtenstein hatten 17'214 Personen ihren Wohnsitz in Liechtenstein. 20'239 Personen und somit 54,0 Prozent der Beschäftigten in Liechtenstein waren Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus dem Ausland.

87. Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf sehr tiefem Niveau. Im Jahresdurchschnitt lag sie im Jahr 2016 bei 2,3 Prozent. Unter Ausländern und Ausländerinnen lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote 2016 mit 3,4 Prozent leicht höher als unter Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen (1,6 Prozent).

88. Im Jahr 2007 wurde im Rahmen des Massnahmenpakets zur Erhaltung und Stärkung der Sozialpartnerschaft ein Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) erlassen (LGBL 2007 Nr. 101). Das Gesetz bildet die rechtliche Grundlage dafür, dass ein zwischen den Sozialpartnern geschlossener GAV auf eine gesamte Branche ausgedehnt werden kann. Mittlerweile gibt es 15 allgemeinverbindlich erklärte GAV, die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und weitere Anstellungsbedingungen regeln, um einem etwaigen Sozial- und Lohndumping entgegenzuwirken. Für die Überwachung und den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen haben die Sozialpartner die Stiftung SAVE gegründet. Für den Vollzug und die Kontrolle hat die Stiftung die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) eingesetzt. Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen.

Soziale Sicherheit

89. Liechtenstein verfügt über einen hohen Lebensstandard und ein sehr gut ausgebauten soziales Netz. Für den Berichtszeitraum ist die Teilrevision der Sozialversicherungsgesetz-

gebung, die im Januar 2013 in Kraft getreten ist, zu erwähnen. Dabei wurden die Fürsorgekommissionen der Gemeinden abgeschafft und das System wurde modernisiert. Durch die Mitwirkungsfunktionen der Gemeindevorsteher ist die kommunale Sicht im Bereich der Sozialhilfe aber weiterhin gegeben.

90. Absolute Armut gibt es in Liechtenstein nicht. Personen, welche die Lebenshaltungskosten trotz der verschiedenen Sozialversicherungen nicht aufbringen können, können als Mindestsicherung wirtschaftliche Sozialhilfe beanspruchen. Unter anderem aufgrund dieser Sozialleistungen weist Liechtenstein eine im internationalen Vergleich niedrige Quote einkommensschwacher Haushalte auf. 2016 erhielten 630 Haushalte finanzielle Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe. Die 630 Haushalte umfassten insgesamt 968 Personen. Die Sozialhilfequote betrug somit 2.6%.

Bildung sowie Integration ausländischer Kinder

91. Liechtenstein hat ein gut funktionierendes Bildungssystem, das lebenslanges Lernen ermöglicht und allen Menschen im Land beste Bildungschancen eröffnet. Es besteht eine obligatorische Schulbildung von neun Jahren. Die Schule steht allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von der Herkunft, der Konfession, des Geschlechts oder einer allfälligen Behinderung unentgeltlich offen. Ebenfalls kostenlos ist der Besuch des Kindergartens vor der Einschulung. Die individuelle Förderung und die Ermöglichung der Chancengleichheit sind übergreifende Ziele des liechtensteinischen Schulsystems.

92. Dennoch ist es so, dass Kinder mit Migrationshintergrund im Schultyp mit tieferen Anforderungen übervertreten sind. Nebst dem Migrationshintergrund sind noch weitere Faktoren massgeblich, welche den schulischen Erfolg eines Kindes beeinflussen. Im Rahmen nationaler Tests konnte auch für Liechtenstein festgestellt werden, dass der soziale bzw. ökonomische Status sowie die Bildungsnähe (bzw. -ferne) des Elternhauses den Bildungserfolg wesentlich beeinflussen. Liechtenstein hat dieser Problematik in den letzten Jahren grosse Priorität beigemessen und viele Anstrengungen unternommen, um diesen Aspekten mit gezielten Massnahmen zu entgegnen.

93. Um die Chancengleichheit zu fördern, gibt es eine Vielzahl von Massnahmen. Fremdsprachigen Kindern wird mit dem Spezialfach „Deutsch als Zweitsprache“ ein intensiver Sprachunterricht geboten, der sie befähigen soll, dem Unterricht in der Regelklasse oder dem Kindergarten möglichst ohne Sprachprobleme folgen zu können. Daneben existiert ein grosses Angebot an sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und schulunterstützenden Massnahmen. Weiter wurden in den letzten Jahren die Angebote zur Frühförderung vor Beginn des Kindergartens erweitert, mit dem Ziel fremdsprachige Kinder und Eltern besser zu fördern.

94. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit besteht für die Jugendlichen die Möglichkeit, entweder eine Berufsbildung in Angriff zu nehmen oder den allgemeinbildenden Weg am Gymnasium zu absolvieren, welcher auf eine akademische Hochschulbildung vorbereitet. Die Berufsausbildung kombiniert die praktische Tätigkeit in Lehrbetrieben mit der Ausbildung in Berufsschulen und mit Fachkursen. Aufbauend auf der Berufsbildung ist eine Fachspezialisierung auf Tertiärstufe in der Höheren Berufsbildung möglich. Integriert oder aufbauend können Lernende in der Berufsbildung mit der Berufsmatura eine erweiterte Allgemeinbildung und die Zulassung zur akademischen Hochschulbildung erlangen. Das duale Bildungssystem (Berufslehre) leistet seit Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zur Integration

von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und wird zudem als ein wichtiger Erfolgsfaktor für die liechtensteinische Wirtschaft erachtet, da sie hochqualifizierte Fachkräfte ausbildet.

Suchtprävention

95. Im Jahr 2015 wurde eine liechtensteinische Schülerstudie zu legalen und illegalen Drogen, Medikamenten sowie Neuen Medien durchgeführt und 2016 publiziert. Die Ergebnisse hinsichtlich des Konsums von Suchtmitteln durch 15-Jährige in Liechtenstein sind positiv. Probleme mit dem Missbrauch von Nikotin, Alkohol, Cannabis und Medikamenten - die im Fokus der letzten Präventionskampagne standen - haben deutlich abgenommen. Die Zahl der jungen Menschen, die in den vorangegangenen 30 Tagen 10 mal oder öfter Alkohol getrunken haben, fiel im Vergleich zu den Studien von 2011 und 2005 sehr deutlich. Ein ähnliches Bild zeigt sich in Bezug auf den Nikotinkonsum: Die Zahl der starken Raucher ist seit 2005 deutlich gefallen. Der Konsum von illegalen Drogen hat eher abgenommen, jedoch hat sich der Anteil der Jugendlichen, die Erfahrungen mit Cannabis gesammelt haben, erhöht. Die Daten der Schülerstudien belegen den Erfolg der 2006 eingeführten Suchtpräventionsprogramme und sprechen für deren Weiterführung, wobei sie zielgruppen- und substanzspezifisch optimiert werden.

96. Zu den aktuell durchgeführten beziehungsweise laufenden Programmen zählen beispielsweise die "Aktion.Trocken" sowie die "Dialogwoche Alkohol" mit verschiedenen Aktionen und einer Smartphone-App. Weiter wird die Aktion "Rauchfreie Lehre" sowie die mehrjährige Tabakpräventionskampagne "SmokeFree" durchgeführt. In Bezug auf den Konsum von Cannabis werden derzeit Massnahmen erarbeitet. Ziel ist einerseits die Sensibilisierung und Aufklärung, andererseits die Stärkung der Eltern in Erziehungsfragen und der Jugendlichen in der Eigenverantwortung, um Abhängigkeit zu vermeiden.

Gesundheitsbefragung 2017

97. Liechtenstein wird in diesem Jahr zum zweiten Mal an der Schweizerischen Gesundheitsbefragung teilnehmen. 1000 zufällig ausgewählte und in Liechtenstein wohnhafte Personen im Alter ab 15 Jahren werden im Laufe des Jahres zu ihrem Gesundheitszustand, Arztbesuchen, Ernährungsgewohnheiten, Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonsum und weiteren Daten befragt werden. Die Publikation der Ergebnisse ist im Herbst 2019 geplant. Die Daten werden sowohl mit denen der ersten Gesundheitsbefragung 2012 sowie auch mit den Daten aus der Schweiz verglichen werden können. Die Zahlen werden Aufschluss geben über die Entwicklung und den Stand des Gesundheitsverhaltens der Einwohner Liechtenstein sowie über die Wirkung der Präventionskampagnen der letzten Jahre und werden eine wertvolle Grundlage für die Gesundheitspolitik der kommenden Jahre darstellen.

D. Internationale Zusammenarbeit und Solidarität (Empfehlungen 83-85)

98. Es entspricht dem Selbstverständnis Liechtensteins - als wohlhabendes Land und als verlässlicher Partner in der Staatengemeinschaft -, einen angemessenen Beitrag zur internationalen Solidarität zu leisten. Liechtenstein erreichte im Jahr 2014 einen ODA-Prozentsatz von 0.5. Im Jahr 2015 tätigte Liechtenstein ODA-relevante Ausgaben in Höhe von 23.3 Millionen Franken und im Jahr 2016 flossen 24.1 Millionen Franken an ODA-Mitteln. Aufgrund der verzögerten Berechnung von Bruttoinlandprodukt und Bruttonationaleinkommen han-

delt es sich bei der ODA-Angabe von 2014 um den aktuellsten Wert. Liechtenstein bekennt sich unverändert zum ODA-Zielwert von 0.7 Prozent.

99. Im Rahmen der UNO-Konvention gegen Korruption (UNCAC) wurde Liechtenstein 2016/2017 als erster Vertragsstaat im Hinblick auf die Umsetzung des Kapitels über „Asset Recovery“ überprüft. Der entsprechende Evaluationsbericht wurde im September 2017 veröffentlicht. Die Asset-Recovery-Experten kamen dabei u.a. zu folgendem Schluss: „Liechtenstein has a well-established legal regime for asset recovery and has actually returned sizeable amounts of money.“ „Despite its very small size, Liechtenstein has been actively engaged in the development and promotion of international cooperation in order to combat money-laundering and return stolen assets.“

Kapitel V Konsultation mit der Zivilgesellschaft

100. Die Zivilgesellschaft spielt in Liechtenstein eine wichtige Rolle. Hervorzuheben sind insbesondere die zahlreichen Vereine. Diese können in Liechtenstein frei gegründet werden, soweit deren Zweck nicht widerrechtlich ist. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den Art. 246-260 PGR. Land und Gemeinden unterstützen die Bildung von Vereinen mit verschiedenen Mitteln, unter anderem auch finanziell. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können in Liechtenstein als Vereine frei gegründet werden. Es existiert eine Vielzahl von Vereinen, die im weitesten Sinn im Menschenrechtsbereich tätig sind.

101. Seit 2009 führt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten einen jährlichen Menschenrechtsdialog mit interessierten liechtensteinischen Nichtregierungsorganisationen durch. Am diesjährigen Dialog mit den NGOs hatten die anwesenden Organisationen Gelegenheit, sich zum Entwurf des UPR-Länderberichts zu äussern. Die Veranstaltung fand am 11. September 2017 statt. Es nahmen über 30 Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, von unabhängigen Einrichtungen und Gremien sowie der Privatwirtschaft teil. Eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beurteilungen des Berichts und der Menschenrechtssituation in Liechtenstein seitens der Teilnehmenden ist im Anhang 1 zum Bericht zu finden.

Kapitel VI Schlussbemerkungen

102. Liechtenstein wurde im Rahmen der letzten UPR, bei Berichterstattungen und Länderbesuchen von internationalen und europäischen Expertinnen und Experten wiederholt ein generell hohes Niveau des Menschenrechtsschutzes bescheinigt. Gleichwohl ist sich die liechtensteinische Regierung bewusst, dass weitere Verbesserungen nötig und möglich sind. Den zwischenstaatlichen Dialog im Rahmen der dritten UPR-Überprüfung Liechtensteins sowie die daraus resultierenden Empfehlungen wird die liechtensteinische Regierung als wichtigen Gradmesser für die Beurteilung des Handlungsbedarfs in den nächsten Jahren heranziehen.